

Revision der Bau- und Zonenordnung

Bauordnung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. September 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV-Nr.

INHALT

ZONENPLAN	4
Art. 1 Zonen	4
Art. 2 Massgebende Pläne	4
BAUZONEN	5
A Kernzonen	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Gestaltungsgrundsätze / Einordnungsanforderungen	5
Art. 5 Umbauten / Ersatzbauten	5
Art. 6 Grundmasse für Neubauten	6
Art. 7 Überbauungsziffer	6
Art. 8 Stellung	6
Art. 9 Dachgestaltung	7
Art. 10 Fassaden	7
Art. 11 Nutzweise	8
Art. 12 Rückbau	8
Art. 13 Umgebungsgestaltung	8
Art. 14 Abweichungen	8
Art. 15 Fachgutachten	9
Art. 16 Abstände gegenüber brennbaren Aussenwänden	9
B Wohnzonen	9
Art. 17 Grundmasse	9
Art. 18 Nutzweise	10
Art. 19 Dachaufbauten / Dacheinschnitt	10
Art. 20 Schrägdachpflicht / Dachneigung	10
Art. 21 geschlossene Bauweise	10
C Gewerbezone	10
Art. 22 Grundmasse	10
Art. 23 Nutzung	11
D Zone für öffentliche Bauten	11
Art. 24 Einfügung	11
E Erholungszone für Sport und Freizeit	11
Art. 25 Nutzweise	11
BESONDERE INSTITUTE	12
F Arealüberbauung	12
Art. 26 Zulässigkeit	12
Art. 27 Massvorschriften	12
G Aussichtsschutz	12
Art. 28 Bolet/Bül	12
ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	13
H Abstandsvorschriften	13
Art. 29 Grundabstand	13
Art. 30 Mehrlängenzuschlag	13
Art. 31 Herabsetzung des Grundabstandes	13

Art. 32 Grenzbau	13
I Freilegung von Geschossen	13
Art. 33 Abgrabungen	13
J Nutzung des 2. Dachgeschosses	14
Art. 34 Nutzung 2. Dachgeschoss	14
K Abstellplätze, Abstellräume	14
Art. 35 Motorfahrzeugabstellplätze	14
Art. 36 Fahrräder, Mofas, Kinderwagen	14
L Spiel- und Ruheflächen	15
Art. 37 Bemessung	15
M Hochwasserschutz	15
Art. 38 Massnahmen	15
GENEHMIGUNGSVERMERKE	15

ZONENPLAN

Art. 1 Zonen

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Kernzonen:

- Kernzone Dorf KD
- Kernzone Weiler KW

Wohnzonen:

- eingeschossige Wohnzone W 1/20
- zweigeschossige Wohnzone W 2/35
- zweigeschossige Wohnzone W 2/40

Dreigeschossige Wohn-/Gewerbezone WG 3/60

Gewerbezone G

Zone für öffentliche Bauten OeB

Erholungszone für Sport und Freizeit E

Freihaltezone F

Die Zonen werden den Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eintrag im Zonenplan zugeordnet.

Art. 2 Massgebende Pläne

- 1 Massgebende Pläne sind:
 - a) Zonenplan 1:5'000
 - b) Kernzonenpläne Nrn. 1 bis 3 1:1'000
 - c) Ergänzungspläne für Waldabstandslinien sowie Aussichtsschutzbereiche 1:1'000
- 2 Für die Abgrenzung der Zonen, Waldabstandslinien und Aussichtsschutzbereiche sowie für die Anordnungen innerhalb der Zonen sind die in Ziffer 1 aufgeführten genehmigten Pläne und der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung massgebend.

BAUZONEN

A Kernzonen

Art. 3 Zweck

- 1 Die Kernzonen bezwecken den Erhalt und die örtlich strukturgerechte zeitgemässe Erneuerung des Dorfkerns von Knonau und der Weiler Baaregg, Vorderuttenberg und Hinteruttenberg unter Einschluss der charakteristischen Strassenräume und der Umgebungsgestaltung.

Art. 4 Gestaltungsgrundsätze / Einordnungsanforderungen

- 1 In den Kernzonen werden an die architektonische Gestaltung und ortsbauliche Setzung der Bauten hohe Anforderungen gestellt. Bauten und Anlagen müssen sich sowohl in ihrer Gesamtwirkung als auch in einzelnen Erscheinungen wie Stellung im Ortsgefüge, Ausmass und volumetrische Gliederung, architektonische Gestaltung, Dachform, Baumaterialien und Farbgebung, Terrain- und Umgebungsgestaltung usw. harmonisch in die Umgebung einfügen, wobei zeitgenössische Lösungen zulässig sind.

Art. 5 Umbauten / Ersatzbauten

- 1 Gebäude, die aufgrund ihrer Stellung und ihres Volumens eine besondere Bedeutung fürs Ortsbild haben, sind im Zonenplan schwarz bezeichnet; bei diesen Objekten ist ein Um- oder Ersatzbau auch mit geringfügigen Änderungen der kubischen Gestaltung gestattet.
- 2 Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, des Ortsbildschutzes liegt oder dies für die geänderte Nutzweise des Gebäudes erforderlich ist.
- 3 Die übrigen bestehenden Gebäude dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut oder an der bisherigen Lage ersetzt werden, soweit einwandfreie wohnhygienische und feuerpolizeiliche Verhältnisse gewährleistet sind.
- 4 Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.

Art. 6 Grundmasse für Neubauten

- 1 Unter Beachtung von Artikel 4 Abs. 1 gelten für Neubauten folgende Masse:

		KW	KD
Überbauungsziffer ¹⁾	Hauptgebäude besondere Gebäude	30% 5%	30% 5%
Vollgeschosszahl	max.	2	3
Dachgeschosszahl	max.	2 ²⁾	2 ²⁾
Gebäudehöhe	max.	7.5 m	10.0 m
Gebäudelänge	max.	30.0 m	30.0 m
Grosser Grundabstand ³⁾	mind.	8.0 m	8.0 m
Kleiner Grundabstand ³⁾	mind.	4.0 m	4.0 m
Empfindlichkeitsstufen		III	II / III

¹⁾ vgl. Art. 7

²⁾ vgl. Art. 34

³⁾ Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 30

- 2 Bei Neubauten in der Kernzone KD kann die zonengemässe Überbauungsziffer für Hauptgebäude höchstens um einen Zehntel erhöht werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- besonders gute und zeitgemässe Gestaltungs- und Umgebungsqualität im Sinne von § 71 PBG
 - abgestimmtes räumliches Zusammenwirken der einzelnen Baukörper, Freiflächen und Strassenräume
 - energiesparende Bauweise, z.B. nach Minergie-Standard
 - ortsbildverträgliche Erschliessungs- und Parkierungslösung.
- 3 Zur Beurteilung ist zusammen mit den Projektplänen ein Modell 1:500 einzureichen, in welchem die nähere bauliche Umgebung dargestellt ist.

Art. 7 Überbauungsziffer

- 1 Die Überbauungsziffer gilt nicht für Ersatzbauten gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2.
- 2 Erfolgt die Erstellung von Neubauten auf einem bereits überbauten Grundstück oder nach dessen Abparzellierung, ist die zulässige Überbauungsziffer sowohl auf der Altbau- als auch auf der Neubauparzelle einzuhalten.

Art. 8 Stellung

- 1 Sind im Kernzonenplan Fassadenlinien festgelegt, so ist die bisherige Lage der entsprechenden Fassade beizubehalten.

- 2 Soweit der Kernzonenplan keine anderen Festlegungen trifft und keine Baulinien bestehen, ist das Bauen bis auf die Strassengrenze gestattet, sofern dadurch das Strassenbild verbessert und die Verkehrssicherheit sowie die Wohnhygiene gewährleistet sind.

Art. 9 Dachgestaltung

- 1 Bei Hauptgebäuden sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40° zulässig.
- 2 Bei besonderen Gebäuden und untergeordneten Anbauten sind ausser Satteldächer auch andere Dachformen gestattet.
- 3 Die Dächer sind in Material und Farbe auf die Umgebung abzustimmen.
- 4 Die im Kernzonenplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind verbindlich.
- 5 Einzelne Dachaufbauten und überdeckte Dacheinschnitte sind nur im 1. Dachgeschoss zulässig. Sie haben die Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen aufzuweisen und sind bezüglich Form, Grösse, Proportion, Material und Farbgebung auf die Fassaden und Dachgestaltung abzustimmen.
- 6 Die Trauflinie des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden, mit Ausnahme von Kreuzgiebelfassaden.
- 7 Einzelne Dachflächenfenster bis max. 0.70 m² Lichtfläche sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie müssen in die Dachfläche eingelassen sein und sich gut in die Dachlandschaft einordnen.

Art. 10 Fassaden

- 1 Bei Umbauten und Umnutzungen ist die herkömmliche Gliederung der Gebäude gemäss ihrer ursprünglichen Nutzungsstruktur (Wohn- und Stallteil) beizubehalten.
- 2 Bei Neubauten sind die typischen Merkmale der herkömmlichen Kernzonenbauten in der jeweiligen Umgebung zu beachten und in zeitgemässer Form zu berücksichtigen (Proportion, Farbe, Ausbildung Sockelgeschoss, Balkone, Materialien).
- 3 Grösse und Proportion der Fenster haben in einem guten Verhältnis zur Fassadenfläche zu stehen. Die Unterteilung mit aussenliegenden Sprossen kann verlangt werden.

Art. 11 Nutzweise

- 1 In den Kernzonen sind Wohnungen und höchstens mässig störendes Gewerbe zulässig.
- 2 In den Gebäuden und Gebäudegruppen der Kernzone Dorf muss mindestens 1/3 der anrechenbaren Geschossfläche für das Wohnen genutzt werden. Davon ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Gebäude.
- 3 In der Kernzone Weiler sind nur Nutzungen zugelassen, welche der Nutzungsstruktur des jeweiligen Weilers entsprechen. Zulässig sind namentlich Wohnen, Landwirtschaft, Handwerk, Kleingewerbe und dergleichen.

Art. 12 Rückbau

Der Rückbau von Bauten und Bauteilen ist bewilligungspflichtig. Er darf nur bewilligt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn ein bewilligtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung finanziell gesichert ist.

Art. 13 Umgebungsgestaltung

- 1 Ortsbildtypische Elemente der bestehenden Umgebungsgestaltung sind zu erhalten und bei Um- und Neubauten sinngemäss zu übernehmen.
- 2 Die im Kernzonenplan Dorf bezeichneten Freiräume dürfen nicht mit oberirdischen Gebäuden überbaut oder als Abstellplätze genutzt werden. Örtliche Abweichungen sind zulässig, wenn ein flächengleicher begrünter Freiraum gewährleistet bleibt.
- 3 Die in den Kernzonenplänen Baaregg und Hinteruttenberg bezeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte einheimische Arten zu ersetzen.
- 4 Die im Kernzonenplan Dorf bezeichneten öffentlichen Fusswegverbindungen sind beizubehalten bzw. neu zu schaffen.
- 5 Innerhalb des im Kernzonenplan Dorf als Erschliessungseinheit bezeichneten Bereichs sind die Parkplätze für Bewohner und Beschäftigte unterirdisch anzuordnen. Die Zufahrt zur Tiefgarage hat an der schematisch bezeichneten Stelle zu erfolgen.

Art. 14 Abweichungen

- 1 Abweichungen von den Kernzonenvorschriften und den Kernzonenplänen können unter Wahrung schutzwürdiger nachbarlicher und öffentlicher Interessen bei Bauten, Anlagen und Gartenflächen in folgenden Fällen bewilligt oder angeordnet werden:

- bei Bauprojekten mit besonders guter und zeitgenössischer Gestaltungsqualität
- im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit und des Ortsbildes

Vorbehalten bleiben die Grundmasse gemäss Art. 6

- 2 Solche Abweichungen setzen eine zustimmende Beurteilung durch ein Fachgremium voraus. Die Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.

Art. 15 Fachgutachten

Zur Beurteilung von Baugesuchen innerhalb der Kernzone kann der Gemeinderat ein Gutachten eines Fachberaters einholen. Die Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.

Art. 16 Abstände gegenüber brennbaren Aussenwänden

Die kantonale Abstandsvorschrift für Bauten mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.

B Wohnzonen

Art. 17 Grundmasse

1

Zonen		W1/20	W2/35	W2/40	WG3/60
Ausnützungsziffer	max.	20%	35%	40%	60%
Vollgeschosszahl	max.	1	2	2	3
Dachgeschosse	max.	1	1	2 ¹⁾	1
Untergeschoss	max.	1	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾
Gebäudehöhe	max.	6.00 m	7.50 m	7.50 m	10.00 m
Vorgeschriebene Dachneigung	a.T. max.			25-40°	-
- Schlossmatt/Grund/					
Firsthöhe	max.	7.00 m	5.50 m	6.50 m	5.50 m
- Schlossmatt / Grund				5.50 m	
- Usserdorf / Eschfeld					
Gebäudelänge	max.	25 m	30 m	30 m	30 m
Grosser Grundabstand ²⁾	mind.	8 m	8 m	10 m	8 m
Kleiner Grundabstand ²⁾	mind.	4 m	4 m	5 m	5 m
Empfindlichkeitsstufen		II	II	II	III

¹⁾ vgl. Art. 34

²⁾ Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 30 / Grosser Grundabstand siehe Art. 29

³⁾ Nutzung des Untergeschosses vgl. Art. 33

- 2 In den speziell bezeichneten Bereichen der Zone WG3/60 gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Die Gestaltungspläne sollen einen wirksamen Schutz von den Lärmimmissionen SBB und N4 gewährleisten.

Art. 18 Nutzweise

- 1 In allen Wohnzonen W1/20, W2/35 und W2/40 sind nicht-störende Betriebe zulässig.
- 2 In der Wohn-/Gewerbezone WG3/60 sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

Art. 19 Dachaufbauten / Dacheinschnitt

Dachaufbauten und -einschnitte sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Sie dürfen gesamthaft nicht länger als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.

Art. 20 Schrägdachpflicht / Dachneigung

- 1 In den Wohnzonen W2/40 Schlossmatt/Grund sind nur Hauptgebäude mit Schrägdach zulässig. In den übrigen Wohnzonen kann die Dachform frei gewählt werden.
- 2 Die Vorschriften der Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Anbauten und besondere Gebäude.
- 3 Steilere Dächer sind dann gestattet, wenn die aufgrund der maximal zulässigen Dachneigung und gemäss § 281 Abs. 2 PBG ermittelte, fiktive Gebäudehöhe die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreitet. Dabei darf jedoch eine Neigung von 45° a.T. nicht überschritten werden.

Art. 21 geschlossene Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist in allen Kern- und Wohnzonen bis zur zonenmässigen maximalen Gebäudelänge gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.

C Gewerbezone

Art. 22 Grundmasse

Baumassenziffer	max.	5.0 m ³ /m ²
Freiflächenziffer	mind.	10%
Gebäudehöhe	max.	10 m
Firsthöhe	max.	7 m
Empfindlichkeitsstufe		III

Art. 23 Nutzung

In der Gewerbezone sind Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie mässig störendes Gewerbe zulässig.

D Zone für öffentliche Bauten

Art. 24 Einfügung

- 1 Neubauten in der Zone für öffentliche Bauten im Dorfkern haben sich hinsichtlich Massstab, Bauform, Dachgestaltung sowie Material- und Farbwahl gut in das schutzwürdige Ortsbild einzufügen.
- 2 In den Gebieten der Pestalozzi-Stiftung, der Kläranlage und des Schulhauses nördlich Eschfeld gilt eine Gebäudehöhe von 8 m, im Gebiet Dorf eine solche von 10 m. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.
- 3 Für die Gebiete der Pestalozzi-Stiftung und des Schulhauses nördlich Eschfeld gilt die Empfindlichkeitsstufe II, in den übrigen Gebieten die Empfindlichkeitsstufe III.

E Erholungszone für Sport und Freizeit

Art. 25 Nutzweise

- 1 In der Erholungszone für Sport und Freizeit sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb der jeweiligen Sport- und Freizeitanlagen erforderlich sind.
- 2 Es gelten folgende Grundmasse:
 - Überbauungsziffer max. 5%
 - grösste Höhe max. 5 m
- 3 In der Erholungszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

BESONDERE INSTITUTE

F Arealüberbauung

Art. 26 Zulässigkeit

- 1 Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen zulässig, sofern die Anforderungen von § 71 PBG erfüllt sind. Es ist eine energiesparende Bauweise, zum Beispiel nach Minergie-Standard nachzuweisen. Für die Wärmeversorgung dürfen keine fossilen Energieformen verwendet werden.
- 2 Die minimale Arealfläche muss in den
Wohnzonen W1/20 und W2/35 3'000 m²
Wohnzone W2/40 4'000 m²
Bauzonenfläche umfassen.

Art. 27 Massvorschriften

- 1 Die zonengemässe Ausnützungsziffer kann höchstens um einen Zehntel erhöht werden.
- 2 In der Zone W2/40 Schlossmatt-Grund sind auch 3 Vollgeschosse zulässig, wobei eine Gebäudehöhe von max. 10 m und eine Dachneigung von max. 40° a.T. nicht überschritten werden dürfen.

G Aussichtsschutz

Art. 28 Bolet/Bül

- 1 In der Wohnzone W1/20 am Bolet dürfen keine Bauteile die Höhe 455.00 m ü.M. überschreiten. Dasselbe gilt für Hochstämmer-Alleen.
- 2 In der mit Aussichtsschutz bezeichneten Kernzone Bül dürfen keine Bauteile die Höhe 450.00 m ü.M. überschreiten.

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

H Abstandsvorschriften

Art. 29 Grundabstand

- 1 Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für die am stärksten gegen Süden oder Westen gerichtete Längsseite.
- 2 In der Kernzone kann von dieser Regelung abgewichen werden, sofern dadurch eine bessere Gestaltung des Strassen- oder Hofraumes ermöglicht wird.
- 3 Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäude-seiten.

Art. 30 Mehrlängenzuschlag

- 1 In den Wohnzonen und den Kernzonen sind bei Fassaden von mehr als 18 m Länge die betreffenden Grundabstände um $\frac{1}{3}$ der Mehrlänge heraufzusetzen.
- 2 Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden
 - a) Fassadenlängen von Gebäuden, deren Gebäude-abstand 6 m unterschreitet, zusammengerechnet, und
 - b) besondere Gebäude bis zu 12 m Fassadenlänge zur Hälfte, über 12 m Fassadenlänge ganz mitgerechnet.

Art. 31 Herabsetzung des Grundabstandes

Die Grundabstände dürfen in allen Zonen je weggelassenes Vollgeschoss um 1.00 m bis auf minimal 3.50 m herabgesetzt werden.

Art. 32 Grenzbau

Für besondere Gebäude gilt § 273 PBG.

I Freilegung von Geschossen

Art. 33 Abgrabungen

- 1 Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unterhalb des gewachsenen Terrains zulässig. Die Abgrabung darf dabei nicht mehr als den halben Gebäudeumfang betreffen.
- 2 In den Wohnzonen W2/35, W2/40 und WG3/60 dürfen Abgrabungen nur soweit erfolgen, als dadurch die maximal zulässige Gebäudehöhe sichtbar wird.

- 3 Von den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind einzelne separate Haus- oder Kellerzugänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel, Doppel oder Sammelgaragen.

J Nutzung des 2. Dachgeschosses

Art. 34 Nutzung 2. Dachgeschoss

Die Nutzung des 2. Dachgeschosses mit selbständigen Räumen zu Wohn- und Arbeitszwecken ist nur giebelseitig gestattet. Zulässig ist dieselbe Nutzung auch für unselbstständige Raumteile, die in einem direkten räumlichen Zusammenhang stehen mit Räumen im 1. Dachgeschoss, wie z.B. Galerien, sowie Nebenräume wie WC und Bäder.

K Abstellplätze, Abstellräume

Art. 35 Motorfahrzeugabstellplätze

- 1 Für Wohnnutzungen ist folgendes minimales Pflichtparkplatzangebot zu erstellen, wobei Bruchteile über 0.5 aufzurunden sind:

Nutzungsart	Bewohner	Besucher und Kunden
- freistehende Einfamilienhäuser	2	1 (ein Garagenplatz kann angerechnet werden)
- Reiheneinfamilienhäuser	2	1 pro 4 Wohneinheiten
- Wohnungen	1.25 pro Wohneinheit	1 pro 6 Wohneinheiten

- 2 Für die übrigen Nutzungen bemisst sich die zu erstellende Anzahl Pflichtparkplätze gemäss der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997, wobei kein Maximalwert zu beachten ist.

Art. 36 Fahrräder, Mofas, Kinderwagen

Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, gut zugängliche Abstellräume für Fahrräder, Motorfahrräder und Kinderwagen, und bei Waschküchen Trockenräume bereitzustellen.

L Spiel- und Ruheflächen

Art. 37 Bemessung

Bei Mehrfamilienhäusern sind in geeigneter Lage mindestens 15% der Nettonutzfläche als Spiel- und Ruheflächen auszugestalten, und die entsprechende Nutzungswidmung ist sicherzustellen.

M Hochwasserschutz

Art. 38 Massnahmen

- 1 Bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen von bestehenden Bauten wird der erforderliche Objektschutz gemäss Gefahrenkarte Hochwasser im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angeordnet.
- 2 Bei bestehenden Bauten in Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung mit grossem Schutzdefizit werden Objektschutzmassnahmen gefordert. Allfällige übergeordnete Hochwasserschutzmassnahmen werden dabei berücksichtigt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Gesamtrevision 1994

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 1994; vom Regierungsrat genehmigt am 19. Oktober 1994.

Teilrevision 1997

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 1997; von der Baudirektion genehmigt am 21. Juli 1998.

Gesamtrevision 2012

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. September 2012; von der Baudirektion genehmigt am